



Alle Personen, die das **Gerichtsgebäude betreten**, unterliegen den Vorschriften des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) und der nachstehenden

HAUSORDNUNG:

I.

Das **Hausrecht** kommt dem Vorsteher des Bezirksgerichtes zu.

In seiner Abwesenheit wird es von seiner Vertreterin ausgeübt. Ist auch diese abwesend, steht die Befugnis den weiteren Vertretern zu.

II.

Die Ausübung der **Sitzungspolizei** während und am Ort der Verhandlung obliegt dem zuständigen Verhandlungsleiter / der zuständigen Verhandlungsleiterin.

III.

Das Betreten des Gerichtsgebäudes mit **Waffen** ist verboten.

Davon ausgenommen sind Kontrollorgane (§ 3 Abs 1 GOG), die zum Führen einer Waffe nach dem Waffengesetz befugt sind, und Personen, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind.

Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib und Leben geeignete Gegenstand.

IV.

Personen, die das Gerichtsgebäude betreten oder sich dort aufhalten, haben sich über Aufforderung eines Kontrollorgans (§ 3 Abs 1 GOG) einer **Sicherheitskontrolle** zu unterziehen.

Die Sicherheitskontrollen können insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Torsonden und Handsuchgeräte, durchgeführt werden.

Unter möglicher Schonung ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung der Kleidung zulässig. Letztere darf nur von Personen desselben Geschlechtes durchgeführt werden.

V.

Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen gefundene Waffe zu übergeben, sind aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Dasselbe gilt für Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.

Nötigenfalls darf die Verweisung durch Anwendung **unmittelbarer Zwangsgewalt** nach Maßgabe des § 5 Abs 2 GOG erfolgen.

VI.

Wer aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist, weil er sich zu Unrecht geweigert hat, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine Waffe zu übergeben und deshalb an seiner Rechtsverfolgung oder -verteidigung gehindert wurde, ist als **unentschuldigt säumig** anzusehen (§ 7 GOG).

VII.

Das Betreten des Gerichtes mit **sonstigen gefährlichen** Gegenständen oder Substanzen, insbesondere explosiven, leicht brennbaren, ätzenden oder giftigen Substanzen, ist verboten.

Wer sich dem widersetzt oder eine solche Sache heimlich in das Gericht eingebracht hat, ist des Gerichtes zu verweisen.

VIII.

Über die allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen hinaus können aus besonderem Anlass **weitergehende Sicherheitsmaßnahmen** angeordnet werden, wie insbesondere:

1. Personen- oder Sachenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden oder Kontrollorgane (§ 3 Abs 1 GOG).

Dadurch darf nicht in die Sitzungspolizei eingegriffen werden, die dem Verhandlungsleiter / der Verhandlungsleiterin während und am Ort der Verhandlung zukommt.

2. Ein Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude oder der Auftrag an bestimmte Personen, das Gerichtsgebäude zu verlassen (Hausverbote).

3. Das Gestatten des Zuganges in das Gerichtsgebäude nur unter der Bedingung des Vorweisens eines Ausweises oder eines sonstigen Nachweises der Identität.

IX.

Es ist **verboten**, seine **Gesichtszüge** durch Kleidung oder andere Gegenstände in einer Weise **zu verhüllen oder zu verbergen**, dass sie nicht mehr erkennbar sind (BGBl I Nr 68/2017).

Wer entgegen diesem Verbot Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände verhüllt, hat sich durch ein geeignetes Dokument auszuweisen. Die Personalien sind der Geschäftsstelle des Vorstehers des Bezirksgerichtes bekannt zu geben.

Besteht der begründete Verdacht der Umgehung eines Hausverbotes, so ist die Verhüllung über Aufforderung des Kontrollorgans (§ 3 Abs 1 GOG) vor einer Person desselben Geschlechts vorübergehend zu entfernen.

Wer sich weigert, seine Personalien feststellen zu lassen oder die Verhüllung zwecks Überprüfung der Umgehung eines Hausverbotes zu entfernen, ist des Gerichtsgebäudes zu verweisen.

X.

Der Geschäftsstelle des Vorstehers des Bezirksgerichtes sind **ohne Verzug zu melden**:

1. Angriffe und ernstzunehmende Drohungen
 - a) gegen Organe der Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft,
 - b) gegen sonstige Justizbedienstete einschließlich der übrigen für die Justiz tätigen Personen,
 - c) gegen sonstige Beteiligte im Zusammenhang mit gerichtlichen und staatsanwaltlichen Verfahren (wie ParteienvertreterInnen, Sachverständige,

DolmetscherInnen, ExpertInnen);

2. jede sonstige Form einer gewalttätigen Auseinandersetzung im Bereich des Gerichtes;

3. Sachbeschädigungen im und am Gericht sowie im räumlichen Nahebereich.

Wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder -verteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist als unentschuldigt säumig anzusehen (§ 16 Abs 5 GOG).

XI.

Im Falle eines **Alarms** ist über Aufforderung das Gerichtsgebäude sofort zu verlassen.

Dabei sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benützen. Das Benützen des Aufzuges ist verboten!

Den Anweisungen der Sicherheits- und Brandschutzbeauftragten und der Leitung des Krisenstabs ist unbedingt Folge zu leisten.

XII.

Wer den **Dienstbetrieb nachhaltig stört** oder den **Anstand gröblich verletzt**, kann des Hauses verwiesen werden.

XIII.

Die Mitnahme von **Tieren** ist ohne Zustimmung des Vorstehers des Bezirksgerichtes untersagt.

Davon ausgenommen sind Diensthunde und Hunde für Sehbehinderte.

XIV.

Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie **Film- und Fotoaufnahmen** von Gerichtsverhandlungen sind unzulässig (§ 22 MedienG, § 228 Abs 4 StPO).

Im Übrigen sind die sitzungspolizeilichen Befugnisse des Verhandlungsleiters / der Verhandlungsleiterin zu beachten.

Außerhalb von Verhandlungen sind Bild- und Tonaufnahmen im Gericht nur mit

Zustimmung des Vorstehers des Bezirksgerichtes zulässig.

XV.

Das **Rauchen** und Dampfen (der Konsum von elektrischen Zigaretten und dergleichen) ist untersagt.

XVI.

Besondere Anordnungen im Zusammenhang mit der **SARS-CoV-2-Pandemie**:

Zu anderen Personen sollte möglichst ein **Sicherheitsabstand** von mindestens 1 m, idealerweise von 1,5 bis 2 m eingehalten werden (ausgenommen die Durchführung einer Sicherheitskontrolle).

Für Personen, die sich im Gerichtsgebäude aufhalten, sind für das Tragen eines Gesichtsschutzes die für die öffentlichen Verkehrsmittel in Wien geltenden Regelungen anzuwenden. Derzeit besteht daher keine Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder eines anderen Gesichtsschutzes.

Bezirksgericht Leopoldstadt
Dr. Michael Schaumberger, Vorsteher
Wien, 28. August 2023

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG